

**1. Änderung der Satzung für die
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE
der GEMEINDE BIEBEREHREN (vom 04.05.1982)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Bieberehren folgende Satzung:

§ 1

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bieberehren vom 17. Dez. 1979 mit Ausnahme der Regelung in § 8 Abs. 1 (Fußnote 2) außer Kraft.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bieberehren, den 05.05.1998

GEMEINDE BIEBEREHREN

Volkert, 1. Bürgermeister

Fußnote 2:

Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; § 11 gilt entsprechend.

Anmerkung:

Durch diese Satzungsänderung (Fußn. 1 wurde ersatzlos gestrichen) soll klargestellt werden, daß zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde auch die Grundstücksanschlüsse gehören. Der Umfang ist in der Beitrags- und Gebührensatzung (§ 8) geregelt.